



Stand: 01.01.2010

## Information zu „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“

Grundlage: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03. März 2009, Az.: 2-6004-143-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu fördern, wurden folgende Punkte durch die Bayerische Staatsregierung – befristet bis 31.12.2010 - beschlossen. Dieses Merkblatt ist eine Übersicht, der Langtext der Bekanntmachung stellt die verbindliche Grundlage dar. Die nachfolgenden Einzelbestimmungen gelten für die Vergaben im kommunalen und staatlich geförderten Bereich, sowie für Vergaben der Auftraggeber nach Punkt 4 der Bekanntmachung vom 03.März 2009.

### 1. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte (4.845.000,- € bei VOB, 193.000,- € bei VOL/VOF)

#### 1.1 Wertgrenzen für VOB Tiefbau/Hochbau ( gilt für Gewerke aller Art)

< 50.000,- €	-freihändige Vergabe
50.000,- bis 100.000,- €	-freihändige Vergabe mit nachträglicher Bekanntmachung (s. Anmerkung)
100.000,- bis 150.000,- €	-beschränkte Ausschreibung
150.000,- bis 1.000.000,- €	-beschränkte Ausschreibung mit Markterkundung oder mit nachträglicher Bekanntmachung (s. Anmerkung)
> 1.000.000,- €	-öffentliche Ausschreibung

#### 1.2 Wertgrenzen für VOL

sofern eine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A unterhalb des EU-Schwellenwerts besteht

< 25.000,- €	- freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung
25.000,- bis 100.000,- €	- freihändige Vergabe mit nachträglicher Bekanntmachung oder beschränkte Ausschreibung mit nachträglicher Bekanntmachung (s. Anmerkung)
100.000,- bis 193.000,- €	- öffentliche Ausschreibung

...

#### Briefanschrift

Regierung von Oberbayern  
80534 München

#### Besuchszeiten

Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

#### Dienstgebäude

Hauptgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel  
☎ Vermittlung +49 89 21 76 - 0  
Telefax +49 89 21 76 - 29 14

Hörselbergstraße 3  
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)  
81677 München  
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz  
☎ Vermittlung +49 89 21 76 - 0  
Telefax +49 89 21 76 - 38 57

**E-Mail:** [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

**Internet:** <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

## 2. Vergaben ab Erreichen der EU- Schwellenwerte:

### Fristen für VOB/VOL/VOF

Die Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a Nr. 2 und 3 VOB/A, bzw. § 18 a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A können für Nichtoffene Verfahren, Wettbewerbliche Dialoge und Verhandlungsverfahren wegen Dringlichkeit verkürzt werden. Für Freiberufliche Leistungen nach § 14 Abs. 2 VOF können die Fristen für den Antrag auf Teilnahme entsprechend verkürzt werden. Insgesamt sind allerdings angemessene Teilnahme- und Angebotsfristen nach den Umständen des Einzelfalles festzulegen.

<b>Verfahren</b>	<b>Bewerbungsfrist</b>	<b>Angebotsfrist</b>	<b>Gesamtfrist</b>	<b>Beschleunigung</b>
Nichtoffenes Verfahren	37 Tage	40 Tage	77 Tage	-
Nichtoffenes Verfahren mit Vorinformation	37 Tage	26 Tage	63 Tage	14 Tage
Nichtoffenes Verfahren bei Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage	25 Tage	52 Tage
Nichtoffenes Verfahren bei Dringlichkeit mit elektronischem Versand	10 Tage	10 Tage	20 Tage	57 Tage
Nichtoffenes Verfahren bei Dringlichkeit mit elektronischem Versand und elektronisch verfügbaren Verdingungsunterlagen	10 Tage	5 Tage	15 Tage	62 Tage

### Anmerkungen:

Die unter Nr. 1.1 bis 1.2 angegebenen Beträge sind Nettobeträge!

Es ist verstärkt auf einen fairen Wettbewerb durch Erhöhung der Transparenz zu achten. Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung ist bei der Auftragsvergabe uneingeschränkt zu beachten.

In Abhängigkeit der Marktsituation sind sowohl bei freihändiger Vergabe wie auch bei Beschränkter Ausschreibung drei bis acht Bewerber (je nach Auftragssumme) zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Die Eignung der Firmen ist bei beschränkter Ausschreibung und bei der freihändigen Vergabe vor der Aufforderung zum prüfen.

Eine regionale Streuung der Aufforderung und ein fortwährender Wechsel unter den Bewerbern ist vorzunehmen.

Markterkundung bedeutet, dass in regionalen und/oder überregionalen Zeitungen Art und Umfang der beabsichtigten Ausschreibung bekannt zu geben ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich interessierte Firmen beim Auftraggeber bewerben können. Bewerber sind vor Einladung zum Wettbewerb auf ihre Eignung zu prüfen. Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb.

Wird keine Markterkundung durchgeführt (s. Punkte 1.1 und 1.2), ist unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren. Eine Veröffentlichung auf der Vergabepattform des Bayer. Staatsanzeigers ([www.baysol.de](http://www.baysol.de)) ersetzt nicht die Bekanntmachung auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de).

Diese vorgenannten Informationen müssen mind. folgende Angaben enthalten: Name AG, Anschrift AG, Telefonnummer AG, Fax- und Emailadresse AG, gewähltes Vergabeverfahren, Auftragsgegenstand, Ort der Ausführung, Name des beauftragten Unternehmens.

Die Nichtbeachtung o.g. Hinweise führt bei Zuschussmaßnahmen zu Sanktionen.

### Ausdrücklicher Hinweis:

Im Übrigen sind die vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere VOB/ VOL/ VOF zu beachten.